



Sehr geehrte Damen und Herren, Sie erhalten heute die neu gestaltete Ausgabe unserer Mandantenrundschriften. Diese Rundschreiben werden in Zukunft durch uns alleine vertrieben. Wir wollen in 2010 auf diese Art und Weise wieder individuell 4 mal über das aktuelle Steuergeschehen berichten. Neben

zusätzlichen wirtschaftlichen Informationen sollen auch unsere Mitarbeiter in Wort und Bild vorgestellt werden. Ihren Anregungen und Wünschen zur Gestaltung dieser Infobriefe stehen wir jederzeit offen gegenüber. Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Unterhaltung.

Olaf Krug

DEZEMBER 2009

 **OLAF KRUG**
STEUERBERATER

ilm-tax

mandantenrundschriften

Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 2010

Der Rat der EU hat 2008 zwei Richtlinien zur Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie erlassen, die zum 01.01.2010 in nationales Recht umzusetzen sind. Diese ändern die Ortsbestimmungen für sonstige Leistungen, erweitern das Reverse-Charge-Verfahren sowie die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung um die innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen und regeln das Vorsteuer-Vergütungsverfahren neu.

Sonstige Leistungen an einen Unternehmer

Sonstige Leistungen an einen Unternehmer (B2B-Leistung, business-to-business) werden regelmäßig an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Empfänger-Sitz-Prinzip). Das gilt für die Leistungserbringung sowohl gegenüber Unternehmern mit Sitz in der EU als auch mit Sitz im Drittland.

Den Unternehmern gleichgestellt werden insoweit juristische Personen (insbesondere des öffentlichen Rechts), soweit sie nicht unternehmerisch tätig sind und ihnen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde. Die Leistung muss für den unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers ausgeführt worden sein. Die bisherige Möglichkeit, für bestimmte innergemeinschaftliche sonstige Leistungen den Leistungsort durch Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu verlagern, wird

abgeschafft. Verwendet der Leistungsempfänger aber eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, kann der Leistende davon ausgehen, dass die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen wird. Für den unternehmerischen Bereich bezogen sind auch Leistungen, die der Erbringung nicht steuerbarer Umsätze dienen.

Sonstige Leistungen an Endverbraucher

Bei sonstigen Leistungen an Endverbraucher (Leistungen im B2C-Bereich, business-to-consumer) bleibt es grundsätzlich bei der Besteuerung am Ort des leistenden Unternehmers (Unternehmer-Sitz-Prinzip). Liegt der Ort im Ausland, ist die Leistung im Inland nicht steuerbar. Steuerschuldner ist der leistende Unternehmer. Für Registrierung, Rechnungslegung, Fiskalvertretung und das Besteuerungsverfahren gilt das Recht des jeweils anderen Staates.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Ortsregelung

Die nachfolgend genannten Ausnahmen gelten sowohl für Leistungen an Unternehmer als auch für Leistungen an Endverbraucher:

- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- Veranstaltungsleistungen
- Restaurationsleistungen
- Personenbeförderungen
- Werkleistungen

- Vermittlungsleistungen
- Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Der nationale Gesetzgeber hat die europäischen Vorgaben im Jahressteuergesetz 2009 in nationales Recht umgesetzt. Änderungen muss es noch bei der Zusammenfassenden Meldung geben. Diese dürften eine der ersten Aufgaben des neu gewählten Parlaments sein, da sie bis zum 01.01.2010 im Gesetz stehen müssen.

Zusammenfassung:

- umfassende Änderung der Umsatzsteuer mit Wirkung ab dem 01.01.2010
- Leistungen für andere Unternehmer und deren Unternehmen bestimmen sich nach dem Empfängerortprinzip
- Erweiterte Aufzeichnungs- und Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Vorgängen
- Leistungen an Privatpersonen bestimmen sich nach dem Unternehmerortprinzip
- Änderungen im Vorsteuervergütungsverfahren

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Spekulationsverluste

Ein Steuerpflichtiger hatte börsennotierte Aktien von zwei Unternehmen gekauft und innerhalb eines Jahres mit Verlust wieder verkauft. Am gleichen Tag kaufte er dieselbe Anzahl von Wertpapieren derselben Gesellschaften.

Finanzverwaltung:

Das FA erkannte die Verluste wegen Gestaltungsmissbrauchs nicht an.

Rechtsprechung:

Der BFH (Aktz.: IX R 60/07) hat nunmehr entschieden, dass Spekulationsverluste auch dann anzuerkennen sind, wenn am gleichen Tag vergleichbare Aktienpakete wieder gekauft werden. Es steht im Belieben des Steuerpflichtigen ob, warum und mit welchem Risiko er Wertpapiere kauft bzw. verkauft.

! Praktikerhinweis:

Das Urteil kommt zur rechten Zeit. Viele Anleger halten Aktien, die sie im Herbst 2008 (noch nach altem Recht) gekauft haben. Sollte eine Kurssteigerung nicht erfolgt sein, sollten die Aktien vor Ablauf eines Jahres veräußert werden, damit die Verluste steuerrelevant geltend gemacht werden können. Ist man von der zukünftigen Wertholung überzeugt, kann der Titel (auch am selben Tag) neu gekauft werden. Gewinne unterliegen dann der Abgeltungssteuer.

Gewerbsteuer

Der Bundesfinanzhof legt dem EuGH die Frage vor, ob die Hinzurechnung von Kreditzinsen zur Bemessungsgrundlage für die GewSt gegen das Europarecht verstößt (BFH Aktz.: I R 30/08).

Das Vorlageverfahren hat auch Bedeutung für die seit 2008 geltende Neuregelung. Bescheide sollten ggf. offen gehalten werden.

Haftung der BGB Gesellschafter

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (z.B. 29.01.2001 II ZR 331/00 DStR 2001, 310) ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als teilrechtsfähig anzusehen.

Daraus folgend wird für die persönliche unbeschränkte Haftung der Gesellschaft heute die akzessorische Gesellschafterhaftung nach § 128 HGB (analog) herangezogen. Die persönliche Haftung gilt sowohl für schuldrechtliche als auch gesetzliche Verbindlichkeiten, also auch für Steuerschulden (Die sog. Doppelverpflichtungstheorie wurde aufgegeben).

2. Die vom BGH geschaffenen neuen Haftungsgrundlagen führen zu der Frage, ob auch § 130 HGB (analog) anzuwenden ist.

Danach haftet ein Neugesellschafter auch für Altverbindlichkeiten. Dabei sind Altverbindlichkeiten solche

Schulden, die schon vor dem Beitritt des Gesellschafters begründet worden sind (z.B. Umsatz-, Gewerbe-, Kfz-, Grund- und Grunderwerbsteuer der GbR).

Der BGH bejaht die Anwendung des § 130 HGB nunmehr in ständiger Rechtsprechung.

(BGH vom 07.04.2003 II R 56/02 DStR 2003, 1084 m.w.N.)

! Praktikerhinweis:

- Zumindest intern sollte ein Haftungsausschluss (Haftungsfreistellung) vereinbart werden.
- Gesetzliche Verbindlichkeiten (z.B. Steuerschulden) können durch eine vertragliche Haftungsbegrenzung jedoch nicht umgangen werden.

Vollmacht

Sachverhalt:

Ehemann (M) hatte seiner Ehefrau (F) für sein Girokonto eine übliche Bankvollmacht über den Tod hinaus (transmortal) erteilt. Die Ehefrau war zur unbeschränkten Verfügung über das Konto befugt.

Nach dem Tode des (M) beauftragte (F) die Bank, das Konto auf ihren Namen umzuschreiben (was die Bank auch ausführte).

Sohn (S) als Alleinerbe nach der Mutter verlangte von der Bank das Geld heraus, dass sich auf dem Girokonto zurzeit des Todesfalls befand.

Rechtsprechung:

(BGH-Urteil vom 24.03.2009 XI ZR 191/08)

Nach der Entscheidung des BGH ermächtigt eine Vollmacht über den Tod hinaus den Bevollmächtigten nicht, den Erblasser (oder Erben) durch Umwandlung des Kontos aus der girovertraglichen Rechtsstellung zu verdrängen und einen Gläubigerwechsel herbeizuführen. Der bevollmächtigte Ehepartner hätte zwar auf das gesamte Guthaben zugreifen können (Überweisung auf sein eigenes Konto), war aber nicht ermächtigt das Konto aufzulösen.

KURZ VORGESTELLT



Beatrix Lutz

Kanzleizugehörigkeit:
im Büro tätig seit 2002

Ausbildung:
geprüfte Sekretärin

Tätigkeitsschwerpunkte:
Sekretariat und Büroorganisation

Eigenheimzulage

Anspruch bei Trennung der Ehegatten (FG)

Wird ein gemeinschaftlich erworbenes Haus nach der Trennung nur noch von einem Ehegatten bewohnt, verliert der andere Ehegatte den Anspruch auf Eigenheimzulage, wenn der verbleibende Ehegatte Kreditraten und laufende Kosten alleine trägt. Die Kostenübernahme ist in diesen Fällen einer Nutzungsentschädigung gleichzusetzen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 23.9.2009 - 12 K 12220/08).

Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Referentenentwurf der Bundesregierung

Als eine der ersten gesetzgeberischen Maßnahmen hat die neue Regierung das „Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums“ auf den Weg gebracht. Der Referentenentwurf sieht vor, u. a. die Bereiche Kinderfreibetrag, Kindergeld, Zinsschranke, Sofortabschreibung von GWG, Umsatzsteuersatz im Gastronomiegewerbe sowie Unternehmensnachfolgen zum Teil mit Wirkung ab 1.1.2010 zu ändern. So sollen das eingebrochene Wirtschaftswachstum überwunden und Impulse für einen Aufschwung gesetzt werden.

Bundesnetzagentur

Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen für das Jahr 2010 veröffentlicht

Die Bundesnetzagentur hat die von ihr ermittelten Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen für das Jahr 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Im Vergleich zu den noch im Jahr 2009 in Betrieb genommenen Anlagen wird die Vergütung je nach Art und Größe der Anlage um neun bzw. elf Prozent sinken.

Lohnsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder stellen als Ergänzung zum Abgabenrechner nun auch

eine Berechnungsmöglichkeit für das sog. „Faktorverfahren“ bereit. Hintergrund: Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, können ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug ein neues Verfahren nutzen. Statt die Steuerklassen III und V oder die Steuerklassen IV und IV zu kombinieren, können sie dann auch die Kombination aus IV und IV mit Faktor wählen. Der Vorteil des sogenannten Faktorverfahrens: Bei jedem der Ehegatten werden die steuerentlastenden Vorschriften schon beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt - insbesondere der Grundfreibetrag. Mit dem Faktor wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Außerdem können hohe Nachzahlungen vermieden werden, die bei der Kombination III/V auftreten können. Eintragung auf Lohnsteuerkarte: Wer das Faktorverfahren im nächsten Jahr anwenden will, kann die Eintragung des Faktors nach Erhalt der Lohnsteuerkarte 2010 bei seinem zuständigen Finanzamt beantragen. Der Faktor wird durch das zuständige Finanzamt ermittelt und eingetragen. Die bekannten Kombinationen der Steuerklassen III und V sowie IV und IV ohne Faktor sind weiterhin möglich.

Verfassungsbeschwerde

Private Digitalkopien von Musik-CDs sind weiterhin zulässig (BVerfG)

Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde diverser Unternehmen der Musikindustrie gegen die Zulässigkeit privater Digitalkopien von Musik-CDs nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss v. 7.10.2009 - 1 BvR 3479/08).

Kreditverkauf

Auch Sparkassen dürfen Kundenkredite verkaufen (BGH)

Der BGH hat klargestellt, dass auch eine Sparkasse die Kredite ihrer Kunden an Finanzinvestoren verkaufen darf. Sie verstößt damit insbesondere nicht gegen das Bankgeheimnis (BGH, Urteil v. 27.10.2009 - XI ZR 225/08).

Rußpartikelfilter

Förderung läuft noch bis Ende des Jahres (BAFA)

Die Förderung des nachträglichen Einbaus von Rußpartikelfiltern ist befristet. Wer nicht bis Ende des Jahres nachrüstet, kann keine Förderung erhalten. Anträge auf die Barförderung in Höhe von 330 € können bis spätestens 15.2.2010 beim BAFA gestellt werden.

Internationale Amtshilfe

Finanzverwaltung soll Auskunftsersuchen stärker nutzen (OFD)

Mit der Schweiz, Österreich und Luxemburg haben Gespräche begonnen mit dem Ziel, in den bestehenden DBA den OECD-Standard zu implementieren. Vor diesem Hintergrund fordert das BMF die Finanzverwaltung auf, das Instrument der Amtshilfe schon jetzt gegenüber diesen drei Ländern verstärkt zu nutzen und damit die Möglichkeiten des geltenden Rechts umfassend auszuschöpfen (OFD Münster, Verfügung v. 6.10.2009 - Kurzinformation Nr. 7/2009).

Impressum:

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Es lassen sich keine Ansprüche - insbesondere Dritten gegenüber - ableiten.

Die Inhalte der Geschäftspartneranzeige liegen in deren alleiniger Verantwortung.

Herausgeber/Text:
Steuerberater Olaf Krug
98693 Ilmenau
Wallgraben 7
Telefon (03677) 64 22-0
Telefax (03677) 64 22-18
E-Mail: stb.olaf-krug@ilm-tax.de
www.ilm-tax.de

Herstellung:
mämpel-druck ilmenau
www.maempel-druck.de

**Arbeitsplätze schaffen?
Expandieren?
Effizienter arbeiten?
Oder einfach den Laden auch
finanziell in Ordnung halten?**

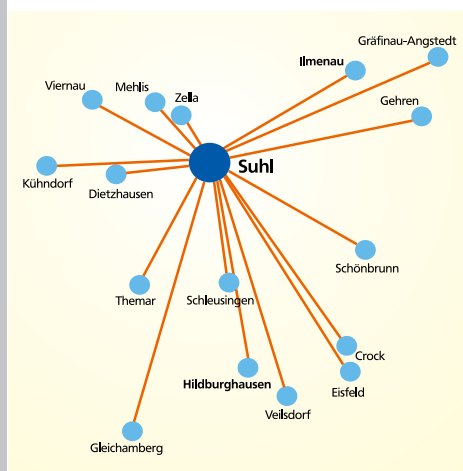
Damit Sie Ihre Ziele auch erreichen können, beraten wir Sie, gerade auch als Unternehmer, ganzheitlich und umfassend. Denn erst die Berücksichtigung der unternehmerischen Ziele und Ihrer privaten Wünsche gewährleistet kurz- und langfristig finanzielle Sicherheit und finanziellen Erfolg.

Dieser ganzheitlichen individuellen Beratung und Betreuung liegt ein ausgefeiltes Konzept zugrunde: der **VR-FinanzPlan Mittelstand** - die Fortsetzung unserer Tradition der Kompetenz und Kundenorientierung.



Welche Vorteile bietet der VR-FinanzPlan Mittelstand?

- » Wir bieten einen neutralen Unternehmer-Check als Rundum-Betrachtung und Analyse für Ihr Unternehmen.
- » Wir analysieren gemeinsam die Erfolgsfaktoren Ihres Unternehmens für die Zukunft und geben Ihnen konkrete Rückmeldungen.
- » Durch den regelmäßigen Dialog erhalten Sie ein zusätzliches Instrument für Ihre Unternehmensführung .
- » Sie optimieren mit dem Strategiegelgespräch Ihre betrieblichen und privaten Finanzen.
- » Sie kennen Ihre Rating-Bewertung und können somit Ihre Potenziale nutzen; die dazu passenden Lösungs-Ansätze liefert Ihr Berater.
- » Sie sind für die Zukunft gerüstet und sichern sich durch regelmäßigen Dialog Ihre Wachstumsfähigkeit.



Unsere Ansprechpartner im Bereich Ilmenau.

Als Kundenbetreuer im Hause der vr bank Südthüringen eG sind wir Ihr persönlicher Ansprechpartner für alle Finanzdienstleistungen.

Mit der Einbindung von Spezialisten bieten wir Ihnen höchste Beratungsqualität in allen Finanzangelegenheiten und stehen Ihnen langfristig als verlässlicher Partner zur Verfügung.

Unser Ziel ist es, diese Philosophie für Sie, Ihr Unternehmen und Ihre Familie mit Leben zu füllen.



Olaf Bartholome
Firmenkundenbetreuer



Ivo Senger
Gewerbekundenbetreuer

Straße des Friedens 19
98693 Ilmenau
Telefon: 0 36 81 / 79 65 0
Telefax: 0 36 81 / 79 65 96 5
info@vrbank-suedthueringen.de
www.vrbank-suedthueringen.de